

# Satzung über die Zusatzstudien „Nachhaltige Entwicklung“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 28. September 2023

geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2023  
geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienstruktur

§ 5 Studienangebot

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Bestehen des Zusatzstudiums, Wiederholung von Prüfungen

§ 8 Prüfungsformen

§ 9 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

§ 10 Transcript of Records, Teilnahmeurkunde

§ 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für das Bestehen der Zusatzstudien „Nachhaltige Entwicklung“. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (APO) vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

<sup>1</sup>Die Zusatzstudien „Nachhaltige Entwicklung“ sind sonstige Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) zum Erwerb weiterer wissenschaftlichen Teilqualifikation für Studierende der KU. <sup>2</sup>Die Zusatzstudien „Nachhaltige Entwicklung“ verfolgen das Ziel, Studierende zu MultiplikatorInnen einer nachhaltigen Entwicklung auszubilden. <sup>3</sup>Themen der nachhaltigen Entwicklung spielen heute und zukünftig in vielen Lebens- und Tätigkeitsbereichen eine große Rolle. <sup>4</sup>Mit dem Zusatzstudium erhalten die Studierenden fachliche Grundlagen und Kompetenzen zur Mitgestaltung einer nachhaltigen Entwicklung.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

An den Zusatzstudien „Nachhaltige Entwicklung“ können Studierende teilnehmen, die in einem Studiengang an der KU immatrikuliert sind und das 2. Bachelorsemester absolviert haben.

### **§ 4 Studienstruktur**

<sup>1</sup>Das Zusatzstudium kann im Regelfall im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

### **§ 5 Studienangebot**

Für die Zusatzstudien „Nachhaltige Entwicklung“ können die einzelnen Module absolviert werden, die im Campusmanagementsystem für die Zusatzstudien bekannt gegeben und im jeweiligen Semester angeboten werden.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Zusatzstudien obliegt dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Mathematisch-Geographischen-Fakultät.

### **§ 7 Bestehen des Zusatzstudiums, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Zusatzstudien „Nachhaltige Entwicklung“ sind bestanden, wenn sämtliche Module mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und die oder der Studierende 20 ECTS Punkte erworben hat.
- (2) Prüfungen, die schlechter als 4,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet sind, können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur im Rahmen einer Immatrikulation wiederholt werden.
- (4) Das Zusatzstudium endet, sobald der oder die Studierende nicht mehr in einem Studiengang der KU eingeschrieben ist.

### **§ 8 Prüfungsformen**

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang einer Hausarbeit oder schriftlichen Arbeit beträgt in der Regel pro ECTS-Punkt 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 8 bis 15 Wochen.
- (3) Ein Portfolio hat in der Regel einen Seitenumfang von 13.500 bis 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

- (5) Die Dauer eines Referats bzw. einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion zwischen 45 und 90 Minuten.
- (6) Eine Projektskizze oder Projektdokumentation hat in der Regel einen Seitenumfang von 13.500 bis 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen.

### **§ 9 Grundlagenmodule, Wahlpflichtmodule**

- (1) Folgende Grundlagenmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren.
  - 1. Nachhaltige Entwicklung – aus der Perspektive verschiedener Fächer: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Portfolio;
  - 2. Nachhaltige Entwicklung - Projektseminar: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Präsentation (unbenotet).
- (2) <sup>1</sup>Es müssen Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Nachhaltige Entwicklung im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Es kann ein Schwerpunkt "Bildung für nachhaltige Entwicklung" gesetzt werden. <sup>3</sup>Dazu müssen zwei Module aus dem Schwerpunktbereich "Bildung für nachhaltige Entwicklung" erfolgreich absolviert werden. <sup>4</sup>Bei erfolgreicher Absolvierung wird im Transcript of Records und in der Teilnahmeurkunde die Zusatzbezeichnung "Nachhaltigkeitscoach" vermerkt.  
  
<sup>5</sup>Die angebotenen Wahlpflichtmodule sind im Wahlpflichtkatalog aufgelistet.

### **§ 10 Transcript of Records, Teilnahmeurkunde**

<sup>1</sup>Über die bestandenen Zusatzstudien wird auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Transcript of Records und eine Teilnahmeurkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Wird das gesamte Zusatzstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, können einzelne erfolgreich absolvierte Module der Zusatzstudien in dem Transcript of Records des jeweiligen Primärstudiengangs als Zusatzmodule ausgewiesen werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.